

Urk. Lehmann 106

1281 April, o. O. (*Actum et Datum Anno dominj · M^o · cc^o · Lxxx^o primo. mense aprili.*)

Ritter Emmerich von Lewenstein vidimiert (*vidi et audiui et testimonium perhibeo veritatj*) die eingerückte Urkunde des Ritters Johann I. von Lichtenstein am Ausstellungsdatum und bestätigt die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original durch sein Siegel (*In euidentiam vero prescriptorum ego Emercho predictus sigillum meum duxi hiis litteris appendendum. Datum ut supra*): Johann verkauft sein Drittel der Burg Lichtenstein für 100 Pfund Heller an die Stadt Speyer mit allen Rechten. Er verpflichtete sich, die Stadt in ihrem Besitz zu schützen, und sagte zu, sollten die Speyerer Bürger die Burg zerstören wollen, nicht nur tatkräftig mitzuwirken, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie nie mehr neu errichtet werde. Darüber hinaus öffnet Johann für den Kriegsfall seine Hälfte der Burg Kropsberg, die er vormals von Heinrich III. von Lautern-Hohenecken (*Chrophesberc cuius dimidiam partem conperauj a .H. milite de hohenecke*) gekauft hatte. Er bestimmt, dass die Turmwächter der Burg der Stadt Speyer schwören und das Öffnungsrecht ungehindert zugestehen sollen. Diese Bestimmungen sollen ewig Bestand haben. Für den Fall, dass Johann oder seine Erben und Nachfolger diese Abmachungen willentlich missachten, müssen sie 200 Pfund Heller an Speyer zahlen. Sollten sie ihren Teil der Burg wieder verkaufen wollen, so hat Speyer das Vorkaufsrecht um 300 Pfund Heller. Nimmt die Stadt ihr Recht nicht wahr, so kann ein Käufer frei gewählt werden. Für den Fall einer Verpfändung muss die Stadt Speyer wiederum zuerst gefragt werden. Sollten Johann oder seine Erben und Nachfolger dies missachten, wird ebenfalls eine Strafe von 200 Pfund Heller fällig. Darüber hinaus werden Johann sowie seine Erben und Nachfolger bei Verletzung der Bestimmungen mit dem Bann belegt und dem geistlichen Richter in Speyer vorgeführt; dies gilt auch, wenn zwei oder drei Mitglieder des Speyerer Rats beschwören, dass sie den beschlossenen Punkten nicht nachgekommen sind. Ankündigung des abhängenden Siegels Emmerichs.

Beschreibung der Uk: Original; UB Heidelberg, Urk. Lehmann 106. – Pergament; 26,7 × 21,3. – Gut erhalten, leicht wellig; Linierungen noch sichtbar; das Siegel fehlt gänzlich. – Lat. – Einzelblatt. – Kanzleivermerke: –. – Rückvermerke: *Lichtenstein vnd kropsberg.*; *Vacat* [?]; [gestrichener Vermerk:] ~~*Lichtenstein der Stadt verpfandt.*~~; *Anno 1280* [!]; *1281*; *Lehm. 106.*; Stempel der UB Heidelberg. – Alte Signaturen: *N^o 140* [?, nahezu erloschen]. – Abhängendes Siegel: Siegel Emmerichs von Lewenstein: abgefallen.

Moderne Überlieferung: Drucke: Christoph LEHMANN, *Chronica der Stadt Speyer*, Buch V, Kap. CXIII, S. 640f. (es fehlt jedoch der erste Teil, der den Verkauf von Lichtenstein betrifft; mit dt. Übersetzung); Johann Chr. LÜNIG, *Teutsches-Reichsarchiv*, Bd. 14, S. 472 (es fehlt jedoch der erste Teil, der den Verkauf von Lichtenstein betrifft); HILGARD, *UB Speyer*, Nr. 143, S. 104f. – Regesten: *UB der Stadt Kaiserslautern*, Nr. 454, S. 298. – Literatur: Johann G. LEHMANN, *Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der bayerischen Pfalz II, Kaiserslautern 1858/59*, S. 280f., 389. – Abb.: –.

Digitalisat: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/lehm106>

© Dr. Uli Steiger, Universitätsbibliothek Heidelberg 2012